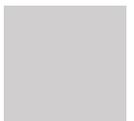


Rabattreglement für externe Kinderbetreuung (RARE)

In Kraft seit 1. Juli 2011

«Nachgeführt bis und mit 1. März 2023»



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Grundsätze	3
II.	Geltungsbereich	3
Art. 3	Erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
Art. 4	Ausnahmefälle	3
III.	Berechnung des Rabatts	3
Art. 5	Grundsatz Rabatt	3
Art. 6	Betreuungstarife	3
Art. 7	Steuerbares Vermögen	4
Art. 8	Massgebendes Einkommen	4
Art. 9	Haushaltsgrösse	4
Art. 10	Rabatttabelle	4
Art. 11	Mindestbetrag	5
Art. 12	Unterlagen	5
Art. 13	Neuberechnung des Rabatts	6
Art. 14	Rückzahlung und Nachforschung	6
IV.	Vollzug	6
Art. 15	Zuständigkeit	6
Art. 16	Rabattreglement	6
Art. 17	Einstellung der Beiträge im Voranschlag	6
Art. 18	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	6
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 19	Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe	7
Art. 20	Inkraftsetzung	7

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Rabattreglement für externe Kinderbetreuung (RARE)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Einleitung

¹ Die Gemeindeversammlung hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die externe Betreuung eine entsprechende Verordnung (RAVO) erlassen. Das vorliegende Rabattreglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die vom Gemeinderat definierten Vollkostentarife der Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab die Gelder verteilt werden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Grundsätze des Gemeinderates für die externe Betreuung sind in der Rabattverordnung RAVO aufgeführt.

II. GELTUNGSBEREICH

Art. 3 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

¹ Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

Art. 4 Ausnahmefälle

¹ In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Rabattverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind. Dies weil beispielsweise die Eltern vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen oder für die Entwicklung der Kinder eine externe Betreuung von einer Fachstelle empfohlen wird.

² Ausnahmefälle sind schriftlich und begründet bei der Abteilung Gesellschaft und Gesundheit zu beantragen.

III. BERECHNUNG DES RABATTS

Art. 5 Grundsatz Rabatt

¹ Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

Art. 6 Betreuungstarife

¹ Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

Art. 7 Steuerbares Vermögen

¹ Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 200'000.00, so richtet sich ein allfälliger Rabatt auf den vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

² Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 200'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

¹ Die massgebenden Einkünfte ergibt sich aus den Einkünften aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Arbeitslosenversicherung, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Renten/Pensionen Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinsenerträgen (ohne Eigenmietwert) usw. der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. In der Steuererklärung entspricht das massgebende Einkommen der Ziffer 199, abzüglich der Ziffer 180 (Eigenmietwert) und zuzüglich der Ziffern 184/185 (Unterhaltsabzüge).

² Konkubinatspartner/innen sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

³ Das Konkubinat gilt nach 24 Monaten als gefestigt. Die offizielle Anmeldung in der Einwohnerkontrolle gilt als Beginn des Konkubinates. Erst nach dieser Zeitperiode wird der / die Konkubinatspartner/in in der Einkommensberechnung mitberücksichtigt.

⁴ Unterhaltsbeiträge an Ex-Partner/innen, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden von den Einnahmen abgezogen.

⁵ Bei Quellensteuerpflichtigen werden die Abzüge für die Quellensteuer zum massgebenden Einkommen gezählt.

Art. 9 Haushaltgrösse

Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

Art. 10 Rabatttabelle

¹ Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Rabatte auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

² Bei grundsätzlicher Rabattberechtigung haben folgende Faktoren einen Einfluss auf die Rabattstufe:

- Alleinerziehende erhalten auf alle Kinder einen zusätzlichen Rabatt von 5% unter Berücksichtigung der Rabattobergrenze.

d. aktuelle Betriebsbuchhaltung

Art. 13 Neuberechnung des Rabatts

¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 4.8.

² Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist:

- bei einer Änderung der Haushaltsgrösse,
- wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000.00 pro Jahr verändert.

Art. 14 Rückzahlung und Nachforschung

¹ Die Unterlagen gemäss Punkt 4.8 muss im Folgejahr der Betreuung an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit eingereicht werden, auch wenn im laufenden Jahr kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeindeverwaltung den Erziehungsberechtigten die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung.

² Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

³ Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen gemäss Punkt 4.4, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch inklusive Unterlagen gemäss Punkt 4.8 an die Gemeindeverwaltung wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen. Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeindeverwaltung die geschuldeten Beträge nach.

IV. VOLLZUG

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug des Rabattreglements erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Art. 16 Rabattreglement

¹ Das vorliegende Rabattreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur RAVO.

Art. 17 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

¹ Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

Art. 18 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

¹ Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

¹ Es gelten die Bestimmungen der RAVO.

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Der Gemeinderat sowie die Primarschulpflege haben das vorliegende Reglement, vorbehältlich der Zustimmung der beiden Gemeindeversammlungen zur Rabattverordnung RAVO, an seiner Sitzung vom 22. November 2010 bzw. 30. November 2010 genehmigt.

² Das Rabattreglement wird auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt. Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Übergangsbestimmungen, insbesondere den Ersatz bestehender Reglemente.

Regensdorf, 30. November 2010

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber

An der Gemeindeversammlung vom 21. März 2011 zur Kenntnis genommen.

¹ Geändert durch GRB 29 vom 29. Januar 2013

² Geändert durch GRB 7 vom 17. Januar 2023

³ Geändert durch GRB 264 vom 2. September 2025